

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Lieferung erfolgt nur an Firmen oder Personen, die eine Gewerbeerlaubnis besitzen. Ein Lieferzwang besteht nicht. Bestellungen können nur soweit ausgeführt werden, wie Liefermöglichkeiten vorhanden sind.
- 1.2 Eine Verpflichtung, bestimmte Objekte zu liefern, besteht nicht. Jede Lieferung erfolgt nur unter Anerkennung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- 1.3 Bestellung und Lieferungsannahme gelten als Anerkennung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. *Jede Abweichung von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung erfolgt, bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.* Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen.
- 1.4 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung kann eine Probelieferung vereinbart werden. Die für die Probelieferung getroffene Sondervereinbarung ist Bestandteil dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- 1.5 Die Lieferzusage und -aufnahme gelten nur für den jeweiligen Kunden und den Standort seines Geschäftes bei Lieferaufnahme. Bei Besitzerwechsel und/oder Umzug ist in jedem Fall neu zu entscheiden.
- 1.6 Es ist nicht gestattet, Objekte zu verleihen, umzutauschen oder an Wiederverkäufer weiterzugeben. Ferner ist jede Veränderung der gelieferten Objekte sowie das Entfernen oder Hinzufügen von Beilagen unzulässig.
- 1.7 Mit Aufnahme der Lieferung verpflichtet sich der Kunde, die Verlagserzeugnisse ausschließlich zu den in den Preislisten der Verlage ausgewiesenen, auf den Erzeugnissen aufgedruckten Preisen weiter zu verkaufen. Soweit die Verlagserzeugnisse keine Preisaufdrucke enthalten, gelten in den Preislisten der Verlage enthaltenen Preise. Preisnachlässe jeglicher Art, z. B. Gewährung von Rabatt, Skonto, oder in Form von Rabattmarken sind nicht gestattet und berechtigen zur Liefereinstellung.
- 1.8 Ereignisse nicht voraussehbarer höherer Gewalt entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung.
- 1.8.1 Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren ein Jahr nach Lieferung. Das gilt nicht bei Verletzung von Garantien oder in Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 1.8.2 Schadensersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind bei leicht fahrlässigen Verletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 1.8.3 Schadensersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verjähren außer in den Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ein Jahr nach ihrer Entstehung.
- 1.8.4 Für leicht fahrlässig verursachte Verzugsschäden wird die Haftung auf 5 % des Wertes der betroffenen Ware beschränkt.
- 1.8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Verletzung von Garantien oder bei einer Verletzung des Leben, des Körpers oder der Gesundheit.

- 1.8.6 Sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften, gelten jene Bestimmungen vorrangig. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.
- 1.9 Der Grossist behält sich das Recht vor, aus wirtschaftlichen oder sonstigem wichtigen Grund die Geschäftsverbindung zu beenden oder dann, wenn diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nach erfolgloser Abmahnung nicht eingehalten werden. Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die Beträge für alle *Lieferungen sofort fällig. Ein Aufrechnungsrecht besteht nur mit solchen Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Grossisten stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Grossist kann mit seinen Gegenforderungen aufrechnen oder sich Forderungen von Dritten gegen seine Kunden abtreten lassen und mit diesen aufrechnen.*
- 1.10 Erfüllungsort ist für beide Teile Kiel. Gerichtsstand ist für beide Teile Kiel, wenn der andere Vertragsteil Kaufmann ist. Auch in diesem Fall kann der Grossist letzteren an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

2. Vertrieb

- 2.1 Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle, vom Grossisten angebotene Sortiment von Presseerzeugnissen zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die Objekte während ihrer gesamten Verkaufszeit werbewirksam angeboten werden. Dazu gehören insbesondere eine zumutbare gut sichtbare Warenpräsentation innerhalb und außerhalb des Geschäftes.
- 2.3 Soweit die zur Belieferung kommenden Verlagserzeugnisse vom Grossisten maschinell reguliert werden, ist dieses Regulierungsverfahren für die Bezugsdisposition maßgebend. Für alle nicht in der ständigen Bezugsregulierung befindlichen Verlagserzeugnisse wird nach deren Einführungszeit im Markt der Bezug nach branchenüblichen Grundsätzen festgesetzt.

3. Versand

- 3.1 Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus oder frei Ort, jedoch auf die Gefahr des Kunden.
- 3.2 Die Wahl des Versandweges sowie die Versandart der gelieferten Objekte bleibt dem Grossisten vorbehalten.
- 3.3 Wird bei Anlieferung durch Fahrzeuge des Grossisten oder dessen Spediteure die Ware an dem mit dem Kunden vereinbarten Platz ordnungsgemäß hinterlegt (üblicherweise außerhalb der Geschäftszeit), so ist damit die Lieferung erfüllt. Die Gefahr für Verluste und Schäden an der Sendung nach Hinterlegung trägt der Empfänger (dies gilt insbesondere bei Diebstahl).
- 3.4 Für Direktlieferungen ab Verlag an den Kunden mit Verrechnung über den Grossisten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

4. Remission

- 4.1 Das Verkaufsrisiko der gelieferten Objekte trägt der Grossist. Die Lieferungen erfolgen mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Ausnahmen bilden Objekte, die gegen Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert werden.
- 4.2 Die Rücknahme der unverkauften Objekte erfolgt nur in ganzen, verkaufsfähigen Exemplaren.
- 4.3 Die Gutschrift erfolgt nur, wenn die Objekte zu den zulässigen Remissionszeiten zurückgegeben werden.
- 4.4 Die verbindlichen Rückgabetermine sind den vom Grossisten jede Woche zur Verfügung gestellten Remittendenformularen zu entnehmen. Die vorgegebenen Hinweise sind genau zu beachten. Für Verluste, die dem Kunden durch Nichtbeachtung entstehen können, ist die Haftung des Grossisten ausgeschlossen. Für Lieferunterbrechnungen gelten Sonderregelungen.
- 4.5 Entsprechend den Remittendenformularen ist die Remission zu trennen und unter richtiger Zuordnung der Formulare getrennt zu packen. Die einzelnen Pakete müssen handlich und transportsicher verschnürt und mit dem Absender versehen sein. Die Gesamtzahl der Remissionspakete ist auf dem jeweiligen Remittendenformular einzutragen.
- 4.6 Nicht transportsicher verschnürte und/oder zu große Pakete können nicht mitgenommen werden. In derartigen Fällen bzw. wenn die Remittenden nicht termingerecht bereitgestellt wurden, hat der Kunde die Möglichkeit, die Remittenden bis spätestens freitags 12.00 Uhr selbst beim Grossisten anzuliefern. Für den Transport haftet der Grossist nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.
- 4.7 Remittenden, deren Remissionsfrist überschritten ist, sind von der Gutschrift ausgeschlossen. Die nicht gutgeschriebenen Exemplare werden 8 Tage, vom Tage der Benachrichtigung an gerechnet, zur Abholung bereitgehalten und dann vernichtet. Eine Rücksendung erfolgt nicht.
- 4.8 Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Remittendenformulare können nicht bearbeitet werden, es sei denn zwischen dem Kunden und dem Grossist ist die Service-remission vereinbart.
- 4.9 Die Gutschrift erfolgt auf der nächst erreichbaren Wochenrechnung.

5. Rechnung

- 5.1 Der Grossist berechnet die Lieferung an den Kunden zu Nettopreisen + MwSt., die im allgemeinen von Verlagen festgesetzt werden (Preisbindung).
- 5.2 Der Grossist kreditiert die Lieferung einer Woche vom Montag bis Sonntag. Diese Lieferungen werden mit dem Remissionsdatum Freitag zu einer Wochenrechnung zusammengefasst, die ohne Abzug spätestens am der Lieferwoche folgenden Freitag fällig ist.
- 5.3 Das Inkasso erfolgt im allgemeinen durch Bankbuchung. Falls dies nicht in Frage kommt, muss der Geldeingang auf einem Konto des Grossisten bis zu dem der Lieferwoche folgenden Freitag nachgewiesen sein.
- 5.4 Rechnungs-differenzen sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu reklamieren.
- 5.5 Rechnungs-differenzen berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung des Kunden. Soweit die Beanstandungen anerkannt werden, erfolgt die Berücksichtigung auf der nächst erreichbaren Wochenrechnung.
- 5.6 Wenn das Zahlungsziel unstreitig nicht eingehalten wird, ist der Grossist zur sofortigen Liefereinstellung berechtigt.
- 5.7 *Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Grossist hat außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 €. Die schriftliche Mahnung ist entbehrlich, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang der Rechnung erfolgt ist.*

6. Reklamationen

- 6.1 Lieferreklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich nach Lieferung schriftlich oder telefonisch dem Grossisten bekannt gegeben werden, wenn der andere Teil Kaufmann ist. Der betreffende Beleg - Lieferschein, Aufkleber - ist beizufügen bzw. nachzureichen und wird dem Kunden nach Prüfung und Bearbeitung wieder zurückgegeben.
- 6.2 Anerkannte beanstandete Fehlmengen werden entweder mit der nächst erreichbaren Sendung nachgeliefert oder auf der nächst erreichbaren Wochenrechnung gutgeschrieben.
- 6.3 Für Unstimmigkeiten bei Direktlieferungen kann erst Gutschrift erteilt werden, wenn der Verlag solche gewährt.

24145 Kiel, den _____